

Förderrichtlinien der Stadt Abensberg

1

Inhaltsverzeichnis

Musterförderungsbereiche zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit durch die Stadt Abensberg

(1)	Allgemeine Voraussetzungen	2
(2)	Musterförderungsbereiche	3
2.1	Basisförderung von Jugendorganisationen (Jugendförderung)	3
2.2	Förderung von gemeindlichen Einrichtungen der Jugendarbeit (Baukostenförderung)	4
2.3	Förderung von Aktivitäten auf Gemeindeebene (Aktivitätenförderung)	5
(3)	Förderung von besonderen Projekten	6
(4)	Inkrafttreten	6

Musterförderungsbereiche zur Förderung der freien Träger der Jugendarbeit durch die kreisangehörigen Gemeinden

1

Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings und deren Gliederungen (s. Anl. der Verbände/Vereine), des Weiteren die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG. Außerdem betrifft dies sonstige Jugendorganisationen, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen (keine Dauerförderung). Antragsberechtigt ist nur die Jugend des jeweiligen Hauptverein/-verbands, die Untergliederungen sind nicht antragsberechtigt (Erläuterung z. B. nur Verein, nicht die einzelnen Abteilungen). Die Sportförderung und die Förderung der Feuerwehren der Stadt Abensberg bleibt daneben in der bisherigen Form erhalten. Insoweit können die Sportvereine nicht nach 2.1 und 2.2 dieser Richtlinien bezuschusst werden. Eine Bezuschussung nach 2.3 und 2.4 ist jedoch möglich.

1.2 Förderungsvoraussetzungen

Die Jugendorganisation muss im Gemeindebereich tätig und ansässig sein, bzw. die jeweilige Gliederung muss diese Voraussetzungen erfüllen.

Die Mitglieder der Jugendorganisation bzw. die Besucher/innen einer örtlichen Einrichtung der Jugendarbeit müssen aus dem Gemeindebereich kommen. Einzelne Mitglieder der Jugendorganisation bzw. Besucher/innen aus anderen Gemeinden haben in ihrer jeweiligen Gemeinde einen Antrag zu stellen.

1.3 Gremien

Diese Richtlinien sind für ein evtl. zu errichtendes Jugendgremium (z.B. Jugendbeirat, Jugendparlament) verbindliche Entscheidungsgrundlage, soweit dem Gremium durch den Stadtrat Entscheidungsbefugnis übertragen wird.

1.4 Haushaltsmittel

Die Mittel der Jugendförderung werden jährlich budgetiert und im Haushaltsplan der Stadt verbindlich festgesetzt. Die jeweiligen Zuschüsse werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel nach Eingang der Zuschussanträge bewilligt. Über dem Gesamtbudget vorliegende Anträge werden nicht mehr gefördert.

Musterförderungsbereiche

2.1 Basisförderung von Jugendorganisationen (Jugendförderung)

Zweck der Förderung

Mit der Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen auf der Gemeindeebene durch eine finanzielle Mindestausstattung gesichert werden.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der örtlichen Jugendorganisationen verbundenen Aufgaben, - so z. B. folgende Aufwendungen:

- Geschäftsbedarf einschl. Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw.
- Versicherungen
- Arbeitsmaterialien für die Gremien- und Gruppenarbeit (Infomaterial)
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Werbung, etc.)
- allgemeine Kosten für Gremienarbeit (Übernachungskosten/Teilnahmekosten)

Umfang der Förderung

Jede eigenständige Jugendgruppe erhält jährlich auf Antrag eine Zuwendung, von 1,40 € /Mitglied. Zuwendungsberechtigt sind Mitglieder zwischen dem 6. und 21. Lebensjahr.

Der Antrag ist im laufenden Kalenderjahr durch den Verein zu beantragen. Die Anzahl der förderfähigen Mitglieder ist in geeigneter Form nachzuweisen. Der Antragsteller muss zusichern, dass der Zuschuss nur für den o.g. Zweck verwendet wird.

2.2 Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit auf Gemeindeebene (Baukostenförderung)

Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen bzw. Träger dabei unterstützt werden, die örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit wie Jugendheime, Jugendräume und Jugendtreffs, auch kirchliche Räume, auf einem baulich zeitgemäßen, funktionalen und ökologischen Standart zu erhalten bzw. auf einen solchen zu bringen. Bei einem durch die Jugendhilfeplanung des Landkreises nachgewiesenen Bedarf werden Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen von Einrichtungen der Jugendarbeit in unterversorgten Gebieten gefördert.

Mit der Förderung soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl in qualitativ als auch in quantitativ ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Aufwendungen zur Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen oder Jugendtreffs zur erstmaligen Nutzung von Räumlichkeiten für diesen Zweck. Bei nachgewiesenem Bedarf werden die Investitionskosten für den Neu- und Erweiterungsbau örtlicher Jugendeinrichtungen gefördert.

Höhe der Förderung

Die Zuwendung für Investitionsaufwendungen beträgt 10 % der (förderfähigen) Kosten, höchstens jedoch 5.000,- € Eine erneute Förderung kann frühestens nach 10 Jahren beantragt werden.

Verfahren und fachliche Abstimmung

Die kreisangehörigen Gemeinden haben sich mit dem Landkreis als dem örtlichen öffentlichen Träger bei der Planung von Einrichtungen der Jugendarbeit in wesentlichen Angelegenheiten abzustimmen (§ 69 Abs. 5 KJHG), - so auch bei der Bedarfsfeststellung an Einrichtungen der Jugendarbeit; diese erfolgt in der Regel im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Für den Fall, dass die Bedarfsfeststellung nach Art. 19 Abs. 2 und 4 BayKJHG übertragen ist, nehmen diese Aufgabe auch die Kreisjugendringe wahr. Im übrigen empfiehlt es sich, aufgrund ihrer Funktion als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Bauleitplanung die Kreisjugendringe auch in ihrer Eigenschaft als freie Träger an der Bedarfsfeststellung an Einrichtungen der Jugendarbeit zu beteiligen. Der formlose Antrag ist mindestens 3 Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme zu stellen.

2.3 Förderung von Aktivitäten auf Gemeindeebene (Aktivitätenförderung)

Zweck der Förderung

Diese Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung ihrer besonderen, auf die kreisangehörige Gemeinde bezogenen Aktivitäten, ermöglichen. So sollen Freizeitmaßnahmen den Teilnehmer/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Internationale Jugendbegegnungen sollen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennen zulernen und sich mit ihnen auseinander zusetzen sowie die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern fördern.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden alle besonderen gemeindebezogenen Aktivitäten einer Jugendorganisation, die sich vor allem an Jugendliche in einer kreisangehörigen Gemeinde richten, wie z. B. Aktionstage und Jugendkulturfeste. Außerdem werden kurz- und längerfristige Freizeitmaßnahmen sowie Jugendbegegnungen im Rahmen von internationalen Partnerschaften auf der gemeindlichen Ebene gefördert.

Förderungsvoraussetzungen

- An- und Abreise gelten als ein Tag, wenn die Maßnahme nach 10 Uhr am Anreisetag beginnt und vor 17 Uhr am Abreisetag beendet ist.
- Das zuschussfähige Mindestalter beträgt 6 Jahre, das Höchstalter 21 Jahre.
- Pro 10 Teilnehmer muss eine Betreuungskraft eingesetzt sein, die ebenfalls förderfähig ist.
- Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen.

Verfahren

Antragstellung

- Die Maßnahme ist vor der Durchführung schriftlich bei der Gemeinde unter Angabe der voraussichtlichen Teilnehmerzahl mit Alter und dem Programm anzumelden.
- Die Abrechnung hat spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde zu erfolgen.

- Bei **internationalen Begegnungen** muss der Veranstaltung ein vereinbartes Programm zugrunde liegen. Erforderlich ist eine inhaltliche und organisatorische Vor- und Nachbereitung und der Fördernachweis der internationalen Stelle.

2.3.1 Umfang der Förderung bei Freizeitmaßnahmen im Inland

Die Förderung beträgt €2,35 je Tag und Teilnehmer, maximal 14 Tage/Gruppierung/Jahr. Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen.

2.3.2 Umfang der Förderung bei internationalen Jugendbegegnungen

Für Jugendbegegnungen im Rahmen von internationalen Partnerschaften (Jugendbegegnungen) beträgt die Höhe der Förderung €4,70 je Tag und Teilnehmer/in (einschließlich Betreuer/in). Die Zuwendung darf den Fehlbetrag nicht übersteigen. Es werden max. 14 Tage/Gruppierung/Jahr gefördert. Die Förderung gilt bis zu einer Höchstgrenze von 720,-- €

2.3.3 Die bisher angewandte Aktivitätenförderung verliert mit Inkrafttreten dieser Richtlinien seine Gültigkeit

3

Förderung von besonderen Projekten

3.1 Jugend gestaltet Freizeit

Für die Veranstaltung „Jugend gestaltet Freizeit“ durch die Josef-Stanglmeier-Stiftung wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 620,-- €gewährt.

3.2 Jugendkapelle Abensberg

Der Jugendkapelle Abensberg wird ein jährlicher Zuschuss in Höhe von 5.500,-- €gewährt.

4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2003 in Kraft.